



Bereichsübergreifende Grundsätze

FÜR ANTRÄGE IM RAHMEN DER JUGEND- UND FAMILIENFÖRDERUNG

1 Gleichstellung der Geschlechter:

Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden. Insbesondere soll bei den Beratungen der Jugendsozialarbeit in Richtung Berufsorientierung ein gezielter geschlechtersensibler Ansatz Berücksichtigung finden, um Geschlechterstereotype bei der Berufswahl abzubauen.

2 Nichtdiskriminierung, einschließlich der Beachtung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen:

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und der Berichterstattung darüber einzuhalten. Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen u. a. zur Nichtdiskriminierung sollten Ansätze in der Arbeit sein. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.

3 Nachhaltige Entwicklung:

Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, ist Bestandteil der Antragstellung. Vorgesehene Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Ziel ist es die Kompetenzen der Zielgruppe bezüglich des Umgangs mit ökologischen Wandel zu entwickeln und zu stärken.